

# Satzung

## DJV-Landesverband Baden-Württemberg

Satzung des Deutschen Journalisten-Verbandes, Gewerkschaft der Journalist\*innen, Landesverband Baden-Württemberg e.V.; Stand: 27.04.2020 (Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 4355)

### I. NAME, SITZ UND AUFGABEN DES LANDES- VERBANDES

#### § 1

(1) Der Verein trägt den Namen »Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalist\*innen und Journalisten, Landesverband Baden-Württemberg« (im folgenden DJV-Landesverband Baden-Württemberg genannt). Er ist ein Zusammenschluss der hauptberuflich tätigen Journalist\*innen in Baden-Württemberg mit dem Sitz in Stuttgart. Zweck des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg ist es, die Berufsausübung der Journalist\*innen im Sinne ihrer öffentlichen Aufgaben und Verantwortung zu sichern sowie ihre beruflichen, rechtlichen und sozialen Interessen zu vertreten. Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg bekennt sich zu den Mitteln des Arbeitskampfes. Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg erkennt die vom Deutschen Presserat beschlossenen Grundsätze zur Wahrung der Berufsethik (Pressekodex) und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich an.

(2) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg will insbesondere:

- a) die Freiheit und Eigenständigkeit von Presse, Hörfunk und Fernsehen wahren und die Unabhängigkeit der journalistischen Arbeit sichern;
- b) bei Gesetzentwürfen mitwirken, die Presse, Hörfunk und Fernsehen berühren;
- c) auf dem Gebiet der Publizistik dem Mitspracherecht des Berufsstandes Geltung verschaffen;
- d) über das Ansehen des Berufsstandes wachen;
- e) seine Mitglieder in beruflichen, arbeits- und steuerrechtlichen Fragen sowie beim Arbeitsplatzwechsel beraten und Rechtsschutz gemäß der einheitlichen Rechtsschutzordnung des DJV geben;
- f) die materiellen Interessen der Berufsangehörigen wahrnehmen, so besonders durch Abschluss von tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Vereinbarungen und durch Vertretung ihrer Interessen bei Einrichtungen der sozialen Sicherheit, z.B. als Mitglied im Sozialfonds der baden-württembergischen Landespresse e.V.;
- g) die Aus- und Weiterbildung fördern. Er gründet einen Bildungsverein als Journalisten-Akademie und bildet eine Arbeitsgemeinschaft Journalistische Berufsbildung (JBB) mit dem Unternehmerverband

im Zeitungsbereich;

h) die Gründung von Betriebsgruppen fördern und ihre Arbeit unterstützen;

i) den journalistischen Nachwuchs fördern;

j) internationale Beziehungen pflegen;

k) seine Mitglieder über für sie wichtige Angelegenheiten durch Verbandsveröffentlichungen unterrichten.

(3) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg kann kartellrechtliche, wettbewerbsrechtliche, Unterlassungsklagen-rechtliche oder andere Ansprüche seiner Mitglieder geltend machen, um die beruflichen und journalistischen Interessen der Journalist\*innen als Berufsverband und Gewerkschaft zu wahren. Er hat das Recht in geeigneten Fällen Rechtsverletzungen, sittenwidriges Geschäftsgebahren, Diskriminierungen und Verstöße gegen kollektives oder individuelles Arbeits- und Sozialrecht aufzugreifen und geeignete, auch rechtliche Schritte dagegen zu ergreifen. Das gilt auch für Verstöße gegen andere den Freien Beruf, die Selbstständigen oder die Arbeitnehmer\*innen schützende Normen.

#### § 2

(1) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist die Organisationseinheit des Deutschen Journalisten-Verbandes im Bereich des Bundeslandes Baden-Württemberg. Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg sind damit zugleich Mitglieder des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV), Berlin. Eine mit dem DJV-Bundesverband abgeschlossene Schiedsvereinbarung ersetzt bei Streitigkeiten zwischen - dem DJV und seinen Mitgliedern, - den Mitgliedern untereinander, soweit sich die Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie - den Organmitgliedern des DJV aus dem Organisationsverhältnis, die Zivilgerichtsbarkeit.

(2) Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg kann als Untergliederungen regionale Journalist\*innen-Vereinigungen wie Kreis- und Stadtverbände bilden. Diese sind an die Satzung des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg gebunden.

### § 3

Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort des Landesverbandes ist Stuttgart. Der DJV-Landesverband Baden-Württemberg unterhält eine Landesgeschäftsstelle in Stuttgart.

### § 4

(1) Die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg ist freiwillig.

(2) Mitglied des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg kann jede\*r Wort- oder Bildjournalist\*in werden, die\*der für Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunksender, Nachrichtenbüros, Korrespondenzen, Wirtschaft und Verwaltung sowie ähnliche Einrichtungen als Redakteur oder Mitarbeiter tätig ist und die Voraussetzungen der vom DJV aufgestellten »Richtlinien für die Mitgliedschaft in den Landesverbänden« (Anlage der Satzung) erfüllt. Studierende der Journalistik (Wort und Bild) sind den Volontär\*innen gleichgestellt.

(3) Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg sind zugleich Mitglieder derjenigen regionalen Journalist\*innen-Vereinigung (§ 2 Abs. 2), die für sie nach ihrem Wohnsitz oder – wahlweise – nach ihrem Arbeitsplatz zuständig ist.

(4) Über die Aufnahme in den DJV-Landesverband Baden-Württemberg erkennt jedes Mitglied die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats als verbindliche Vorgaben zur Wahrung der Berufsethik in der jeweils gültigen Fassung an. Verstöße können durch den Schlichtungsausschuss verfolgt werden. Sofern regionale Journalist\*innen-Vereinigungen bestehen, ist mit der jeweils in Frage kommenden Einvernehmen herzustellen.

(5) Ein Anspruch auf die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg besteht nicht. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Baden-Württemberg und einem anderen Landesverband des DJV ist unzulässig.

(6) Überweisungen von anderen Landesverbänden gelten nicht als Antrag auf Neuaufnahme. Überwiesene Mitglieder haben jedoch die Voraussetzung der hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit aktuell nachzuweisen.

### § 5

Auf Beschluss des Gewerkschaftstages kann Personen, die sich um den DJV Landesverband Baden-Württemberg oder um den journalistischen Beruf besonders verdient gemacht haben, sofern sie Landesvorsitzende\*r waren, der Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft, ansonsten die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Der Ehrenvorsitz und die Ehrenmitgliedschaft werden dem Gewerkschaftstag vom Gesamtvorstand vorgeschlagen. Die\*der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt.

### § 6

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Überweisung an einen anderen Landesverband zum jeweiligen Quartalsende;
- Austritt, der dem Landesverband durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende mitzuteilen ist;
- Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht. Dieser kann vom Landesvorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und eine durch Einschreibebrief ausgesprochene Mahnung nicht befolgt;
- Ausschluss aus anderen Gründen;
- Tod.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch.

## II. ORGANE DES LANDESVERBANDES

### § 7

(1) Organe des Landesverbandes sind:

- Der Gewerkschaftstag (Delegiertenversammlung);
- der Gesamtvorstand;
- der Landesvorstand.

(2) Von den Versammlungen der Organe sind Niederschriften zur fertigen, die von der\*dem Versammlungsleiter\*in und einem\*einer Protokollführer\*in zu unterzeichnen sind.

(3) Organmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen – auch pauschaler Art für entstandenen Zeitaufwand – sind im Rahmen des Etatansatzes zulässig.

### § 8 Der Gewerkschaftstag

(1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er legt die Richtlinien der allgemeinen Verbandspolitik fest.

(2) Der Gewerkschaftstag ist zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts;
- Entgegennahme des Kassenberichts;
- Entlastung des Landesvorstandes;
- Wahl des Landesvorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer\*innen;
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Verbandstage des DJV;
- Wahl der Mitglieder der Fachausschüsse: aa) Journalist\*innen an Tageszeitungen und Betriebsrät\*innen; bb) Zeitschriften-Journalist\*innen; cc) Bildjournalist\*innen; dd) Journalist\*innen beim öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk; ee) freie Journalist\*innen; ff) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; gg) Junge Journalist\*innen und eventuell weitere Ausschüsse;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- Erladigung der rechtzeitig eingegangenen Anträge;
- Satzungsänderungen.

(3) Für den Ablauf des Gewerkschaftstages gilt die vom Gesamtvorstand beschlossene Geschäftsordnung (Anlage zur Satzung).

## § 9

(1) Der Gewerkschaftstag wird mindestens alle zwei Jahre abgehalten und findet in der Regel im 2. Quartal statt. Er soll zeitlich vor dem Gewerkschaftstag des DJV liegen.

(2) Der Gewerkschaftstag wird vom Vorstand des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von 8 Wochen einberufen.

(3) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen.

## Zusammensetzung und Verfahren

(4) Der Gewerkschaftstag besteht aus:

- a) den von den ordentlichen Kreis-Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten. Jeder Kreis- oder Stadtverband entsendet für je angefangene 50 ordentliche Mitglieder einen Delegierten. Zu den ordentlichen Mitgliedern eines Kreis- oder Stadtverbandes zählen auch diejenigen ordentlichen Mitglieder eines Kreis- oder Stadtverbandes, die mangels gewähltem Vorstand gemäß § 12 Absatz 5 Buchstabe e durch Beschluss des Gesamtvorstandes einem benachbarten Kreis- oder Stadtverband zugewiesen worden ist. Erhält ein Kreisverband weniger als 2 Delegierte, so wird deren Zahl auf 2 erhöht.
- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes.

(5) Der Gewerkschaftstag tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied des Verbands hat Rederecht.

(6) Ein Mitglied des Landesvorstandes kann auf Verlangen außerhalb der Rednerliste zum jeweiligen Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen.

(7) Der Gewerkschaftstag wird von der\*dem ersten Vorsitzenden des Verbands oder seiner\*seinem Stellvertreter\*in eröffnet und geschlossen.

(8) Den Vorsitz beim Gewerkschaftstag führt ein aus drei Verbandsmitgliedern bestehendes Tagungspräsidium.

## § 10

(1) Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag behandelt werden sollen, müssen spätestens 5 Wochen vor dem Gewerkschaftstag begründet bei der Geschäftsstelle des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg eingegangen sein. Sie sind von der Geschäftsstelle unverzüglich an alle Delegierten zu versenden. Der Landesvorstand kann zu diesen Anträgen Stellung nehmen. Im Falle von § 9 Abs. 3 müssen die Anträge 8 Tage vor dem Gewerkschaftstag eingehen.

(2) Anträge können gestellt werden von:

a) den stimmberechtigten Mitgliedern;

- b) den Organen des Landesverbandes;  
c) den regionalen Journalist\*innen-Vereinigungen wie Kreis- und Stadtverbänden;  
d) den Ausschüssen, soweit deren Anträge das spezielle Fachgebiet betreffen.

(3) Anträge, die nicht rechtzeitig eingehen, oder Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sie im Einzelnen als dringlich anerkennt.

## § 11 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Der vorschriftsmäßig einberufene Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Landesvorstandes. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig.

(2) Der Gewerkschaftstag wählt vor Eintritt in die Tagesordnung ein aus drei Verbandsmitgliedern bestehendes Tagungspräsidium und eine aus drei Verbandsmitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht gewählt werden. Das Tagungspräsidium leitet die Verhandlungen, die Mandatsprüfungskommission prüft die Stimmberechtigung der Delegierten.

(3) Beschlüsse des Gewerkschaftstags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht mitzurechnen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Delegierten muss über einen Antrag namentlich abgestimmt werden.

(5) Eine Satzungsänderung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzurechnen.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes erfolgt in getrennter und geheimer Stimmabgabe. Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuss, der mit einfacher Mehrheit von dem Gewerkschaftstag durch Akklamation gewählt wird. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch Akklamation gewählt, wenn der Gewerkschaftstag nichts anderes beschließt.

(7) Ein Mitglied des Landesvorstandes ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so gilt im nächsten Wahlgang die\*derjenige als gewählt, die\*der die höchste Stimmenzahl erhält.

(8) Die Bestimmungen des § 11 gelten mit Ausnahme der Abschnitte (1), (2) und (5) analog für die Mitgliederversammlungen der Stadt- und Kreisverbände.

## **§ 12 Der Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand ist das höchste Organ des Verbandes zwischen den Gewerkschaftstagen. Er trifft für den DJV-Landesverband Baden Württemberg Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten, sofern der Gewerkschaftstag dazu noch nicht Stellung genommen hat.

(2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Vorsitzenden (oder Vertreter\*innen) der Kreis- und Stadtverbände sowie der Fachausschüsse.

(3) Der Gesamtvorstand soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern des Gesamtvorstandes hat dieser zusammenzutreten.

(4) Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand. Sie erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine elektronische Übermittlung der Einladung und der Tagesordnung per E-Mail oder auf anderen elektronischen Übermittlungswegen genügt dem Schriftformerfordernis nach Satz 2. Mitglieder, die keine private E-Mail-Adresse besitzen, werden weiterhin per Briefpost eingeladen. Der Landesvorstand soll neben den Mitgliedern nach Absatz 2 die Sprecher der Betriebsgruppen der betreffenden Sparte einladen, wenn der Gesamtvorstand als Große Tarifkommission Beschlüsse über tarifvertragliche und arbeitsrechtliche Vereinbarungen zu treffen hat.

(5) Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Beschlüsse über tarifvertragliche und arbeitsrechtliche Vereinbarungen;
- b) die Gestaltung der Gewerkschaftstage und die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Ablauf des Gewerkschaftstages;
- c) die Wahl von Verbandsvertreter\*innen für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Ämter und Mandate für den DJV-Landesverband Baden-Württemberg in anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden dürfen nur mit hauptberuflich tätigen Journalist\*innen besetzt werden;
- d) Einrichtung und Abgrenzung der Kreis- und Stadtverbände;
- e) Zuweisung eines Kreis- oder Stadtverbandes ohne gewählten Kreis- oder Stadtverband an einen benachbarten Kreis- oder Stadtverband;
- f) Koordination der Arbeit in den Kreis- und Stadtverbänden;
- g) Koordination der Arbeit in den Betrieben;
- h) die Ausrichtung und das Thema des Journalist\*innentages;
- i) Wahl des Ortes des nächsten Gewerkschaftstages.

(6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes, bei Stimmgleichheit die Stimme der\*des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gesamtvorstandes führt die\*der Erste Landesvorsitzende oder ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in.

## **§ 13 Der Landesvorstand (Zusammensetzung)**

(1) Der Landesvorstand besteht aus der\*dem Ersten Vorsitzenden, der\*dem Zweiten Vorsitzenden, dem\*der Schatzmeister\*in sowie zwei Beisitzer\*innen.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Landesvorstandes führt die\*der Erste Vorsitzende oder ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in.

(3) Die Amtsdauer des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Neuwahl. Der Landesvorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand einen Nachfolger bis zum Ende der Amtszeit wählen.

## **§ 14 Zuständigkeit**

(1) Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Gesamtvorstandes aus und vertritt den Verband in der Öffentlichkeit.

(2) Der Landesvorstand besitzt insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Er bestimmt die Verbandspolitik in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftstages;
- b) er bereitet die Tagesordnung, Verhandlungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des Gewerkschaftstages vor;
- c) er stellt den Haushaltsplan auf und verwendet die Geldmittel im Rahmen des von dem Gewerkschaftstag genehmigten Etats;
- d) er legt die Jahresrechnung vor;
- e) er erstattet den Jahresbericht;
- f) er stellt die Angestellten des Verbandes an und entlässt sie. Bei dem\*der Geschäftsführer\*in kann das nur mit Mehrheit der Stimmen aller Landesvorstandsmitglieder und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Er schließt mit den Angestellten des Verbandes arbeitsrechtliche Vereinbarungen ab;
- g) er leitet Arbeitsgerichts- oder andere Gerichtsverfahren für Mitglieder ein;
- h) er beschließt über Aufnahme und vorbehaltlich der Regelung in § 26 dieser Satzung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) er plant landesweite Veranstaltungen;
- j) er soll einmal jährlich eine Mandatsträgerkonferenz einberufen, die aus allen nach der Satzung gewählten Gremienmitgliedern sowie den vom Landesverband in andere Institutionen entsandten Mitgliedern besteht. Im Jahr des Gewerkschaftstages soll sie nicht länger als drei Monate nach dem Gewerkschaftstag einberufen werden. Auf dieser Konferenz konstituieren sich die vom Gewerkschaftstag gewählten Fachausschüsse (§ 25);
- k) er bereitet die Gesamtvorstandssitzungen vor;
- l) er bereitet den Gewerkschaftstag vor.

## **§ 15 Einberufung**

Der Landesvorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimonatlich. Er muss auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder durch die\*den Ersten Vorsitzende\*n oder ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in einberufen werden.

### **§ 16 Misstrauensvotum**

Der Gesamtvorstand hat das Recht, durch einen mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss ein Mitglied des Landesvorstandes zu suspendieren. Der\*dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An die Stelle der\*des Ersten Vorsitzenden tritt ihr\*e/sein\*e Stellvertreter\*in, an die Stelle des\*der Stellvertreter\*in ein\*e Beisitzer\*in nach der Wahl des Gesamtvorstandes. Der Beschluss des Gesamtvorstandes muss dem nächsten Gewerkschaftstag zur Entscheidung vorgelegt werden.

## **III. UNTERGLIEDERUNGEN**

### **§ 17 Kreis- und Stadtverbände**

(1) Im Verbandsgebiet bestehen Kreis- oder Stadtverbände, die vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Sie werden nach den Verbreitungsgebieten der publizistischen Einheiten gebildet.

(2) Zum Verband gehören alle Mitglieder, die innerhalb seines Bereiches ihren Wohnsitz haben. Wenn Wohnsitz und Beschäftigungsort eines Mitgliedes in verschiedenen Kreisen liegen, kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle seine Zugehörigkeit zum Verband seines Beschäftigungsortes oder seines Wohnsitzes erklären.

(3) Außerhalb des Verbandsgebietes wohnende Mitglieder erklären gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle, welchem Verband sie angehören wollen.

### **§ 18 Organe**

Die Organe der Kreis- und Stadtverbände sind:

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand.

### **§ 19 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

(2) Auf Antrag des Kreis- oder Stadtvorstandes oder eines Viertels der ordentlichen Mitglieder des Kreis- oder Stadtverbandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die\*der Kreis- oder Stadtvorsitzende oder eine\*r der Stellvertreter\*innen.

### **§ 20 Zuständigkeit**

Die ordentliche Mitgliederversammlung besitzt besonders folgende Zuständigkeiten:

- 1) Sie wählt den Kreis- oder Stadtvorstand;
- 2) sie berät und entscheidet über Anträge;
- 3) sie beschließt über Anträge an den Gewerkschaftstag;
- 4) sie nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen;
- 5) sie entlastet den Kreis- oder Stadtvorstand.

### **§ 21 Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom der\*dem Kreis- oder Stadtvorsitzenden einberufen. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per elektronischer Mail (E-Mail) an die private E-Mail-Adresse unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die keine private E-Mail-Adresse besitzen, werden weiterhin per Briefpost eingeladen. Die Einladung ist allen Mitgliedern des Landesvorstandes zuzustellen.

(2) Beruft die\*der Kreis- oder Stadtvorsitzende die in der Satzung vorgeschriebene ordentliche Mitgliederversammlung trotz schriftlicher Aufforderung des Gesamtvorstandes nicht ein, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, eine Kreis- oder Stadtversammlung einzuberufen. In diesem Falle leitet die\*der Erste Landesvorsitzende oder eine\*r Stellvertreter\*in die Versammlung.

### **§ 22 Vorstand der Kreis- und Stadtverbände**

(1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

- 1) Der\*dem Kreis- oder Stadtvorsitzenden;
- 2) der\*dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden;
- 3) der\*dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Kreis- oder Stadtvorstand tritt nach Bedarf zusammen und wird von der\*dem Kreis- oder Stadtvorsitzenden oder der\*dem Stellvertreter\*in einberufen.

### **§ 23 Zuständigkeit**

Der\*dem Kreis- oder Stadtvorsitzenden sind besonders folgende Aufgaben gestellt:

- 1) Sie\*er hilft bei der Wahl journalistischer Betriebsratsmitglieder;
- 2) sie\*er informiert die Geschäftsstelle über die Einhaltung der Tarifverträge und die Durchführung sozialpolitischer Gesetze in Verlagen und Redaktionen.

### **§ 24 Betriebsgruppen**

(1) In den einzelnen Betrieben des Verbandsgebietes werden Betriebsgruppen gebildet.

(2) Die Betriebsgruppen und ihre Sprecher\*innen stellen die unmittelbare Verbindung zwischen den Arbeitnehmer\*innen im Betrieb und ihrer Interessenvertretung im Verband her. Der Betriebsgruppe gehören alle Mitglieder des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg und auf Wunsch Mitglieder anderer DJV-Landesverbände im Betrieb an.

### **§ 25 Fachausschüsse**

Im Verband werden Fachausschüsse gebildet und zwar mindestens für die Bereiche:

- a) Journalist\*innen an Tageszeitungen und Betriebsrät\*innen;
- b) Zeitschriften-Journalist\*innen;
- c) Bildjournalist\*innen;
- d) Journalist\*innen beim öffentlich-rechtlichen und

privaten Rundfunk;

e) freie Journalist\*innen;

f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;

g) junge Journalist\*innen.

Sie bestehen aus je sieben Mitgliedern. Sie befassen sich mit den ihr Arbeitsgebiet berührenden Fragen. Sie wählen eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in, die den DJV-Landesverband Baden-Württemberg in den entsprechenden DJV-Fachausschüssen vertreten.

(2) Sie unterstützen und beraten den Landesvorstand und den Gesamtvorstand in allen fachlichen Fragen.

(3) Sie haben das Recht, Anträge zu fachlichen Angelegenheiten an den Gewerkschaftstag, an den Gesamtvorstand und an den Landesvorstand zu richten.

(4) Die Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren. Sie treten mindestens einmal im Jahr zusammen.

(5) Die Fachausschüsse Rundfunk und Privatfunk sind vom Gesamtvorstand als Tarifkommissionen für den SWR sowie für den Privatfunk zu berufen; diese werden durch ein Mitglied des Landesvorstandes und den\*die Geschäftsführer\*in ergänzt.

#### **IV. SCHLICHTUNGS- UND BERUFUNGS-AUSSCHUSS**

##### **§ 26**

(1) Der Verband bildet einen Schlichtungsausschuss und als Berufungsinstanz einen Berufungsausschuss. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungs- und Berufungsausschusses sowie deren Stellvertreter\*innen werden auf zwei Jahre gewählt. Mitglieder des Landesvorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der\*die Geschäftsführer\*in dürfen den Ausschüssen nicht angehören.

(3) Der Schlichtungsausschuss ist zuständig für Entscheidungen über:

a) Verstöße gegen die journalistischen Berufspflichten, insbesondere gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats und die Richtlinien für die redaktionelle Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats in der jeweils gültigen Fassung;

b) verbandsschädigendes Verhalten;

c) unkollegiales Verhalten.

(4) Jedes Verbandsmitglied ist bei beruflichen Streitigkeiten mit einem anderen Verbandsmitglied verpflichtet, sich vor der Anrufung eines ordentlichen Gerichtes an den Schlichtungsausschuss zu wenden. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht ausgeschlossen.

(5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet im Spruchverfahren auf Antrag eines Verbandsmitglie-

des oder des Landesvorstandes. Über das Verfahren beschließt der Gesamtvorstand. Im Übrigen regeln die Ausschüsse ihr Verfahren selbst. Der Spruch kann auf Einstellung des Verfahrens oder auf Feststellung des Verhaltens eines Mitglieds oder auf Ausschluss aus dem Verband lauten.

#### **V. RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS**

##### **§ 27**

Der Gewerkschaftstag wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Mitglieder des Landesvorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der\*die Geschäftsführer\*in dürfen den Ausschüssen nicht angehören. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Vermögenslage des Verbandes und die jährliche Rechnungslegung des Landesvorstandes.

#### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 28 Gesetzliche Vertretung**

Gesetzlicher Vertreter ist der Landesvorstand in der in § 13 der Satzung des DJV-Landesverbandes Baden-Württemberg niedergelegten Zusammensetzung. Die\*der Erste Vorsitzende allein oder stellvertretend zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den DJV-Landesverband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

##### **§ 29 Auflösung des Verbandes**

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten vertreten sind und zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.

(2) Ist der Gewerkschaftstag nicht beschlussfähig, so findet innerhalb eines Monats ein zweiter Gewerkschaftstag statt, der in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung fällt das Verbandsvermögen dem DJV e.V. in Berlin zu. Die Mitgliedschaft im DJV erlischt hierdurch nicht.

##### **§ 30 Ermächtigung**

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die dem Verband vom Registergericht auferlegt werden.

Von der ersten Mitgliederversammlung am 20. September 1986 mit 60 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen so beschlossen. Von der a.o. Landesdelegiertenversammlung am 14. Februar 1987 geändert und einstimmig angenommen. Von der Landesdelegiertenversammlung am 27. Mai 1988 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 18./19. Mai 1990 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 11. Juni 1994 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 4. Mai 1996 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 12./13. Mai 2000 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 3./4. Mai 2002 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 7./8. Mai 2004

geändert. Vom Gewerkschaftstag am 19./20. Mai 2006 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 25./26. Juni 2010 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 18./19. Mai 2012 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 16./17. Mai 2014 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 10./11. Juni 2016 geändert. Vom Gewerkschaftstag am 15.09.2018 geändert.